

Erstattungsfähigkeit von Rezepturen für Erwachsene

Rezepturen ohne Rx-Bestandteile sind für Erwachsene ab dem 18. Geburtstag nicht zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) verordnungsfähig. Die Verordnung dieser Arzneimittel ist aber **ausnahmsweise zulässig**, wenn die Arzneimittel bei der **Behandlung schwerwiegender Erkrankungen als Therapiestandard** gelten und in der **OTC-Übersicht** (Anlage I der Arzneimittel-Richtlinie) gelistet sind. Es gilt die erweiterte Prüfpflicht: Hat der Arzt eine Diagnose auf dem Rezept vermerkt, so muss die Apotheke anhand der Anlage I prüfen, ob diese zu den verordnungsfähigen Ausnahmen gehört. Ist keine Diagnose angegeben, entfällt die Prüfpflicht.

Erstattungsfähigkeit verschreibungsfreier Rezepturbestandteile gemäß OTC-Übersicht

Rezepturbestandteil (Substanzgruppe bzw. Wirkstoff)	Bedingungen für die Erstattungsfähigkeit	Quelle
Verschreibungsfreie Antihistaminika	→ Nur bei schweren rezidivierenden Urtikaria (Nesselausschlag) → Nur bei schwerwiegendem anhaltendem Pruritus (Juckreiz) → Nur bei schwerwiegender persistierender allergischer Rhinitis, bei der eine topische nasale Behandlung mit Glukokortikoiden nicht ausreicht	OTC-Übersicht
Verschreibungsfreie Antimykotika	→ Nur bei Pilzinfektionen im Mund- und Rachenraum	OTC-Übersicht
Verschreibungsfreie Glukokortikoide	→ Nur topisch nasal bei schwerwiegender persistierender allergischer Rhinitis	OTC-Übersicht
Harnstoff	→ Nur Dermatika als Monopräparate mit einem Harnstoffgehalt von mind. 5 % und bei gesicherter Diagnose bei Ichthyosen, wenn keine Therapiealternativen indiziert sind	OTC-Übersicht
Iodverbindungen	→ Nur zur Behandlung von Ulzera und Dekubitalgeschwüren	OTC-Übersicht
Nystatin	→ Nur oral, zur Behandlung von Mykosen bei immunsupprimierten Patienten	OTC-Übersicht
Salicylsäure	→ Nur in der Dermatotherapie bei einem Gehalt von mind. 2 % Salicylsäure bei der Behandlung der Psoriasis und hyperkeratotischer Ekzeme	OTC-Übersicht
Synthetischer Speichel	→ Nur zur Behandlung krankheitsbedingter Mundtrockenheit bei onkologischen oder Autoimmunerkrankungen	OTC-Übersicht
Verschreibungsfreie topische Anästhetika / Antiseptika	→ Nur zur Selbstbehandlung schwerwiegender generalisierter blasenbildender Hauterkrankungen (z. B. Epidermolysis bullosa, hereditaria; Pemphigus)	OTC-Übersicht

Fortsetzung ►

Rezepturen mit Rx-Bestandteilen können für Erwachsene zulasten der GKV abgerechnet werden, wenn sie ärztlich verordnet sind. Dafür reicht die Verarbeitung **mindestens einer verschreibungspflichtigen Substanz** in der Rezeptur aus. Ob bzw. unter welchen Bedingungen eine Substanz verschreibungspflichtig ist, findet sich in **Anlage 1 der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV)**. Im Ersatzkassenvertrag ist nur eine Prüfpflicht auf nicht verschreibungspflichtige Rezepturverordnungen festgelegt (§ 5 Abs. 1 vdek-Liefervertrag). Die Prüfung der Verordnungsfähigkeit liegt im Grundsatz beim Arzt, aber bei RVO-Kassen gilt es abzuklären, ob nach dem jeweiligen regionalen Liefervertrag eine Prüfpflicht besteht.

Ausnahmen von der Verschreibungspflicht: Wann sind Rezeptursubstanzen nicht verschreibungspflichtig?

Rezepturbestandteil (Substanzgruppe bzw. Wirkstoff)	Nicht verschreibungspflichtig und damit nicht erstattungsfähig (außer es handelt sich um eine Ausnahme der OTC-Übersicht) ...	Quelle
Alfatradiol	→ bei Anwendung auf der Kopfhaut bei leichter androgenetischer Alopezie ab 18 Jahren	Anlage 1 AMVV
Benzocain	→ bei Anwendung auf Haut oder Schleimhaut (außer bei Anwendung am Auge)	Anlage 1 AMVV
Ciclopirox	→ bei äußerem Gebrauch (Haut, Haare oder Nägel) bei Erwachsenen und Schulkindern	Anlage 1 AMVV
Clotrimazol	→ bei äußerem Gebrauch (Haut, Haare oder Nägel), → bei vaginalen Rezepturen mit einer Gesamtmenge bis zu 600 mg Clotrimazol, verteilt auf bis zu 3 Einzeldosen, und für eine Anwendungsdauer bis zu 3 Tagen	Anlage 1 AMVV
Dimethylsulfoxid	→ bei kutaner Anwendung in einer Konzentration unter 15 %	Anlage 1 AMVV
Hydrocortison (+ Ester)	in Zubereitungen für den äußeren Gebrauch (Haut, Haare oder Nägel) → bis zu 0,25 % Hydrocortison oder Hydrocortisonacetat (berechnet als Hydrocortison) bis zu einer Menge von 50 g, → mit über 0,25 % bis zu 0,5 % Hydrocortison oder Hydrocortisonacetat (berechnet als Hydrocortison) und bis zu einer Menge von 30 g zur äußerlichen Anwendung über max. 2 Wochen bei mäßig ausgeprägten entzündlichen, allergischen oder juckenden Hauterkrankungen, → mit 0,2 % Hydrocortisonacetat in Kombination mit Natriumbituminosulfonat (hell) und in einer Menge bis zu 20 g zur kurzzeitigen Behandlung von nicht infizierten, leicht ausgeprägten entzündlichen, allergischen oder juckenden Hauterkrankungen und sofern auf Behältnissen und äußeren Umhüllungen eine Beschränkung der Anwendung auf Erwachsene und Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr angegeben ist	Anlage 1 AMVV
Iodlösungen und Zubereitungen aus Iod zur Herstellung von Iodlösungen	→ bei äußerem Gebrauch (Haut, Haare oder Nägel)	Anlage 1 AMVV
Lidocain	→ in Zubereitungen zum Aufbringen auf die Haut oder Schleimhaut, außer a) zur Anwendung am Auge und am äußeren Gehörgang, b) zur Linderung von neuropathischen Schmerzen nach einer Herpes-Zoster-Infektion (Post-Zoster-Neuralgie), → in Arzneimitteln zur parenteralen Anwendung ohne Zusatz weiterer arzneilich wirksamer Bestandteile in einer Konzentration bis zu 2 % zur intrakutanen Anwendung an der gesunden Haut im Rahmen der Neuraltherapie, → zur s.c. und i.m. Infiltrationsanästhesie zur Durchführung von Dammschnitten und zum Nähen von Dammschnitten und Dammrissen im Rahmen der Geburt in einer Konzentration von bis zu 1 %, einer Einzeldosis von bis zu 10 ml und einer Menge von bis zu 10 ml zur Abgabe an Hebammen und Entbindungspfleger im Rahmen ihrer Berufsausübung	Anlage 1 AMVV
Minoxidil	→ bei topischer Anwendung bei androgenetischer Alopezie bis zu 5 %	Anlage 1 AMVV
Procain	→ bei parenteraler Anwendung ohne Zusatz weiterer arzneilich wirksamer Bestandteile in einer Konzentration bis zu 2 % zur intrakutanen Anwendung an der gesunden Haut im Rahmen der Neuraltherapie, → bei Anwendung auf der Haut oder Schleimhaut (außer bei Anwendung am Auge)	Anlage 1 AMVV

Anmerkung: Die Zusammenstellung ist nicht vollständig, sondern stellt eine Hilfestellung zu ausgewählten Rezeptursubstanzen/Substanzgruppen dar.